

Bildungsreglement und Nachkredite Heilpädagogische Sonderklassen Köniz

Beschluss und Kredit;; Direktion Bildung und Soziales

1. Ausgangslage

Ausgehend von einer Anfrage der Erziehungsberatung Köniz an den Schulleiter der Koordinationsstelle des Spezialunterrichts, wurde das Angebot zur Führung von Heilpädagogischen Sonderklassen erstmals an der Junisitzung 2017 in der Schulkommission (SK) thematisiert. Das Führen von heilpädagogischen Sonderklassen ist auch in der Bildungsstrategie Köniz 2018-2024 festgehalten.

In der Folge wurde ein Betriebskonzept erarbeitet, das anlässlich der Klausur der SK in Kandersteg im Oktober 2017 dann offiziell behandelt wurde. Die überarbeitete Fassung wurde an der Dezembersitzung 2017 definitiv genehmigt. Damit erweitert Köniz seine Bildungsvielfalt.

Das entsprechende Gesuch wurde noch im Dezember 2017 bei der GEF eingereicht. Mit Schreiben vom 2. Februar 2018 wurde die Betriebsbewilligung zur Führung der Sonderschule Heilpädagogische Sonderklassen Liebefeld Hessgut mit 2 Klassen zu je max. 8 Kindern erteilt.

Der ausgearbeitete Leistungsvertrag wurde am 6. Juli 2018 von der GEF unterzeichnet.

2. Änderung des Bildungsreglements

Durch dieses neue Angebot in der Bildungslandschaft Köniz erfordert es eine Anpassung des bestehenden Bildungsreglements.

In Zusammenarbeit mit der Fachstelle Recht hat die Abteilung Bildung, soziale Einrichtungen und Sport diese Änderungen vorgenommen. Sie sind aus der **Beilage 1** zu entnehmen.

3. Finanzen

Die Kosten der Heilpädagogischen Sonderschule Köniz werden über einen Leistungsvertrag von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) zurückerstattet, d.h. für die Gemeinde Köniz ist es kostenneutral.

Bei der Budgetierung 2018 war noch nicht bekannt, dass Köniz eine Heilpädagogische Sonderschule führen würde. Es ist deshalb auch kein Betrag ins Budget 2018 aufgenommen worden.

Für das Budget 2018 ist deshalb ein kostenneutraler Nachkredit auf folgenden Konten nötig:

- 3611.3611.73 Aufwand Heilpädagogische Sonderklassen	CHF 374'340.00
- 3611.4511.70 Beitrag des Kantons an Heilpädagogische Sonderklassen	CHF 374'340.00
Nettokosten	CHF 0.00

Da zum Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2019 die Anzahl Klassen / Schüler noch nicht feststanden, wurde vorsorglich ein Betrag von CHF 350'000.00 unter dem Konto 3611.3611.73 Aufwand Heilpädagogische Sonderklassen ins Budget aufgenommen, welcher mit Einnahmen der GEF auf dem Konto 3611.4511.70 Beitrag des Kantons an Heilpädagogische Sonderklassen gedeckt wird.

Die voraussichtlichen Kosten für die 2 Klassen mit je 8 Schülern betragen im 2019 CHF 497'150.00. Für das Budget 2019 ist deshalb ein kostenneutraler Nachkredit von CHF 147'150.00 auf folgenden Konten nötig:

- 3611.3611.73 Aufwand Heilpädagogische Sonderklassen	CHF 147'150.00
- 3611.4511.70 Beitrag des Kantons an Heilpädagogische Sonderklassen	CHF 147'150.00
Nettokosten	CHF 0.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung des Bildungsreglements wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Das bereinigte Bildungsreglement tritt per 1. Dezember 2018 in Kraft.
3. Für die Heilpädagogischen Sonderklassen Köniz wird für das Jahr 2018 ein kostenneutraler Nachkredit zu Lasten folgender Konten bewilligt:
 - 3611.3611.73 Aufwand Heilpädagogische Sonderklassen CHF 374'340.-
 - 3611.4511.70 Beitrag des Kantons an Heilpädagogische Sonderklassen CHF 374'340.-
4. Für die Heilpädagogischen Sonderklassen Köniz wird für das Jahr 2019 ein kostenneutraler Nachkredit zu Lasten folgender Konten bewilligt:
 - 3611.3611.73 Aufwand Heilpädagogische Sonderklassen CHF 147'150.-
 - 3611.4511.70 Beitrag des Kantons an Heilpädagogische Sonderklassen CHF 147'150.-

Köniz, 12. September 2018

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Entwurf Änderung des Bildungsreglements

Bildungsreglement (Änderung, Entwurf)

Das Bildungsreglement vom 13. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

(Änderungen sind grau hinterlegt,
Erläuterungen sind kursiv und grau hinterlegt)

I. Zweck

Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung das Bildungswesen der Gemeinde Köniz.

II. Organisation

Art. 2

Bildungswesen Das Bildungswesen der Gemeinde Köniz umfasst:

- die Kindergärten,
- die Schulen der Primarstufe,
- die Schulen der Sekundarstufe I,
- dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederte spezielle Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr,
- die Tagesschulen¹,
- die Sonderschulen,
- das Bibliothekswesen²,
- die Musikschule,
- die Erwachsenenbildung,
- die weiteren Bildungseinrichtungen.

¹ Eingefügt am 22. Juni 2009
² Fassung vom 20. August 2012

Gliederungstitel III bis und mit XIIa: Unverändert

Neuer Gliederungstitel XIIb und neue Art. 37f–37h

XIIb. Sonderschulen

Art. 37f

Grundsätze

Die Gemeinde führt eine Sonderschule im Sinn der kantonalen Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung)³.

Art. 37g

Leitung der Sonderschule

Die Sonderschule wird von der Leiterin oder vom Leiter der Koordinationsstelle für besondere Förderung Köniz (KSK) geleitet.

Erläuterung: Zur Leitung der KSK und den Anforderungen dieser Stelle siehe Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 7 des Bildungsreglements (heilpädagogische Ausbildung; Schulleitungsausbildung). Anstellungsbehörde ist die Schulkommission.

Art. 37h

Personal

Für die Leitung der Sonderschule, die Lehrkräfte und die weiteren sonderpädagogischen Mitarbeitenden der Sonderschule (mit Ausnahme der Praktikantinnen und Praktikanten) gelten die kantonalen Regelungen über die Anstellung der Lehrkräfte.

Erläuterung: Die Gemeinde kann die Anstellungsverhältnisse in der Sonderschule freiwillig den Regeln über die Anstellung der Lehrkräfte (insbesondere LAG, LAV) unterstellen. Dies wird hier – gleich wie bei den Lehrkräften, die an der Tagesschule arbeiten – getan. Die Regelungen der Anstellung der Lehrkräfte passt für den Schulbetrieb besser als das Personalrecht der Gemeinde.

Hinweis auf das kantonale Recht: Es ist im Kanton eine Revision des Volksschulgesetzes geplant (Inkrafttreten frühestens auf 2021), mit welcher die Sonderschulen neu Teil der Volksschule werden. Diese Änderung wird voraussichtlich eine Anpassung der vorliegenden Bestimmungen nach sich ziehen.

Ab Gliederungstitel XIII: alles unverändert

³ SPMV; BSG 432.281